

Bauabnahmebestätigung für die Erteilung eines Patentes durch die Verwaltungspolizei

Patentart Gastwirtschaft Klein- und Mittelverkauf

Projekt-Nr. Örtlichkeit

Abnahmebestätigung Bauinspektor

Bemerkungen

Bewilligt ja nein provisorisch bis

Datum Unterschrift

Abnahmebestätigung Feuerpolizei

Bemerkungen

Bewilligt ja nein provisorisch bis

Datum Unterschrift

Abnahmebestätigung Verwaltungspolizei

Bemerkungen

Bewilligt ja nein provisorisch bis

Datum Unterschrift

Als Voraussetzung für die Erteilung eines Gastwirtschaftspatentes gilt die Abnahmebestätigung sämtlicher
Amtsstellen in Anlehnung an §6, §8, §13 des Gastgewerbegesetzes des Kantons Zürich. Für die Einholung der
Abnahmebestätigungen ist der Gesuchsteller selber verantwortlich.

Auszug Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich:

- § 6' Das Patent wird erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- § 8 Das Patent wird auf einen bestimmten Betrieb ausgestellt. Es gilt nur für die genehmigten Räumlichkeiten und Flächen.
- § 13 Räume und Einrichtungen von Gastwirtschaftsbetrieben müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.